

Der Kreisvorstand der CDU Stormarn hat am 15. Februar 2001 in Braak nach einer Konferenz mit den Orts- und Fraktionsvorsitzenden, Amtsvorstehern und Bürgermeistern der CDU den vom Kreisvorsitzenden Rainer Wiegard, MdL und dem Bürgermeister der Stadt Glinde, Hans-Peter Busch vorgelegten Antrag STORMARNER ERKLÄRUNG in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

STORMARNER ERKLÄRUNG

ZUR WEITERENTWICKLUNG DER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM LAND UND DEN KOMMUNEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER KOMMUNALVERFASSUNG

I. Die CDU Stormarn fordert den Deutschen Bundestag und den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, wieder einen eigenen Handlungsspielraum für die kommunale Selbstverwaltung im Sinne des Grundgesetzes zu schaffen:

Grundgesetz Artikel 28 Abs. 2:

"Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. ...Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; ..."

Dieses Recht ist durch bindende staatliche Vorgaben und Eingriffe in die Kommunalfinanzen erheblich eingeschränkt und in Teilen bereits nicht mehr gewährleistet.

II. Wichtigste Aufgabe ist der Abbau von weisungsgebundenen Aufgaben sowie von Vorschriften und Standards, die derzeit die eigenen Entscheidungsmöglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung erheblich einschränken.

III. Voraussetzung für echte Selbstverwaltung ist eine dauerhafte aufgabengerechte Finanzausstattung, die dem willkürlichen Zugriff der Landespolitik entzogen ist und den derzeitigen maßstablosen Finanzausgleich ablösen muß sowie ein an den heutigen Standards der Rechnungslegung orientiertes Gemeindegewirtschaftsrecht.

IV. Notwendig ist die zügige Fortführung der Funktionalreform, um einen zweistufigen Aufbau der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein zu erreichen.

V. Die Verbesserung der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten muß begleitet werden von einer Stärkung des ehrenamtlichen Teils in der kommunalen Selbstverwaltung. Mit der Umsetzung der Vorschläge der Kommission "Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen" sowie der Änderung der Kommunalverfassung kann ein wesentlicher Teil der Forderungen erfüllt werden.

VI. Die CDU Stormarn fordert alle kommunalen Gremien und Mandatsträger auf, sich mit eigenen Vorschlägen an den Anhörungen der Fraktionen und Ausschüsse im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu beteiligen, um das Gesetzgebungsverfahren möglichst bis zum Jahresende 2001 sachgerecht abschließen zu können.

VII. Für die weiteren Beratungen legt die CDU Stormarn insbesondere Wert auf die folgenden Eckpunkte:

(Soweit die nachstehenden Eckpunkte hauptamtlich verwaltete Körperschaften betreffen, gelten sie gleichermaßen für hauptamtlich verwaltete Gemeinden, Städte und Kreise. Soweit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet werden, gelten sie männlich und weiblich.)

Organe

Organe der Gemeinde sind die Vertretung und der Bürgermeister.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist zentrale Controllinginstanz und abschließend zuständig für die Angelegenheiten, die ihm allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall übertragen wurden sowie für die Entscheidung über dringende Maßnahmen für die Vertretung.

Der Hauptausschuss kann im Rahmen seiner Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben unterschiedliche Beschlußvorschläge der Fachausschüsse durch ein eigenes Votum ersetzen. Der Hauptausschuss erhält im Rahmen seiner Kontrollaufgaben Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht.

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters, der ihm ohne Stimmrecht angehört.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte der Vertretung gewählt.

Hauptamtliche Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister wird direkt vom Volk gewählt.

Der Bürgermeister leitet die Verwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Vertretung und ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten. Er bereitet die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus.

Der Bürgermeister berichtet an den Hauptausschuss. In das Berichtswesen sind dabei auch die Aufgaben nach Weisung einzubeziehen.

Hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters werden auf seinen Vorschlag von der Vertretung bestellt. Zusätzliche Planstellen sollen hierdurch nicht geschaffen werden.

Stadträte und Beigeordnete

Die Wahl von Stadträten und Beigeordneten ist nicht erforderlich.

Ehrenamtliche Bürgermeister

Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Rahmen der Gemeindewahl in einem eigenen Wahlgang direkt vom Volk gewählt.

Gleichstellungsauftrag

Die Gemeinden wirken aktiv an dem Verfassungsauftrag zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau mit. Sie können dazu ehren- oder hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

VIII. Die CDU wird in Zusammenarbeit mit der Hermann-Ehlers-Stiftung in Kiel geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mandatsträger anbieten, die zusätzlich zu den bisherigen Inhalten insbesondere auch die neuen Steuerungsmodelle einschließlich des Controlling behandeln.